

Bekanntmachung des BMAS v. 17.2.2012 - IIIb 3 – 35650

Gemäß § 24 Abs. 5 der Betriebssicherheitsverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegenden vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der TRBS 1203 „Befähigte Personen“, Ausgabe März 2010 (GMBI 2010, S. 627 [Nr. 29]), bekannt:

1. Die Vorbemerkung der TRBS wird wie folgt neu gefasst:

„Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRBS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.“

2. In Nummer 3.1 und 3.2 der TRBS wird jeweils der letzte Absatz gestrichen.

3. In Nummer 3.3 Satz 1 wird im Klammerausdruck vor dem Wort „Elektroniker“ die Angabe „z. B.“ eingefügt.

4. In Anhang 1 wird der Text nach „Zu Abschnitt 3.2:“ wie folgt neu gefasst:

„1. Anforderungen an befähigte Personen, die Prüfungen an Dampfkesseln, Druckbehältern und Rohrleitungen durchführen sollen, sofern diese nicht nach den §§ 14, 15 und 17 BetrSichV ausschließlich durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen sind:

Berufsausbildung entsprechend Abschnitt 2.1 und 3.2.

Berufserfahrung:

- als Handwerker oder Techniker mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung oder Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenteile;

- bei einem abgeschlossenen Ingenieur- oder naturwissenschaftlichem Studium mindestens einjährige Erfahrung in der Konstruktion oder Herstellung oder Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenteile.

notwendige Kenntnisse:

- anzuwendende Rechtsvorschriften (ProdSG, Druckgeräteverordnung, Druckgeräterichtlinie 97/23/EG, Verordnung über einfache Druckbehälter, Richtlinie für einfache Druckbehälter 2009/105/EG, BetrSichV),
- Aufbau und Inhalt der zutreffenden technischen Regelwerke (TRBS, Herstellungsregelwerke), Regelungen der Unfallversicherungsträger, einschlägige Normen und Hinweise der Hersteller,
- Werkstoff-, Berechnungs- und Schweißverfahren, besondere Beanspruchungen (z. B Lastwechsel),
- Ausrüstung der Druckanlagen einschließlich der Einrichtungen, die für den sicheren Betrieb notwendig sind (Absicherungskonzepte),
- Aufstellung und Betrieb von Druckanlagen,
- Prüfungen vor Inbetriebnahme, nach Änderungen oder außergewöhnlichen Ereignissen, wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen besonderer Druckgeräte,
- sicherheitstechnische Bewertung oder Gefährdungsbeurteilung, Prüffristen,
- Prüfung von Alt¹- und Neuanlagen,
- Prüftätigkeiten und Prüfabläufe, Prüfverfahren einschließlich Bewertung der Ergebnisse, Dokumentation,
- Schaden verursachende Einflüsse, Schadensbilder, Betriebspraxis.

2. Anforderungen an befähigte Personen, die Schlauchleitungen prüfen sollen, sofern diese nicht nach den §§ 14, 15 und 17 BetrSichV ausschließlich durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen sind:

Berufsausbildung entsprechend Abschnitt 2.1 und 3.2.

Berufserfahrung:

- als Handwerker oder Techniker mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung oder Instandhaltung von Schlauchleitungen;
- bei einem abgeschlossenen Ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium mindestens einjährige Erfahrung in der Konstruktion oder Herstellung oder Instandhaltung der zu prüfenden Schlauchleitungen.

¹ Altanlagen = Anlagen, die bis zum 1.01.2003 nach der DruckbehV oder der DampfKV in Betrieb genommen wurden.

notwendige Kenntnisse:

- anzuwendende Rechtsvorschriften (ProdSG, Druckgeräteverordnung, Druckgeräterichtlinie 97/23/EG, BetrSichV),
- Aufbau und Inhalt der zutreffenden technischen Regelwerke (TRBS, Herstellungsregelwerke), Regelungen der Unfallversicherungsträger,
- Herstellungsverfahren, besondere Beanspruchungen (z. B. mechanische Beanspruchung, Biegung, Chemikalienangriff), spezifische Anforderungen (z. B. Ableitfähigkeit),
- Aufbau, Einbindung, Leitungsherstellung, Kupplungen, Verwendung von Schlauchleitungen (An- oder Abkoppelung, Entleerung, Entlastung, Aufbewahrung),
- Prüfungen vor Inbetriebnahme, nach Änderungen oder außergewöhnlichen Ereignissen, wiederkehrende Prüfungen,
- sicherheitstechnische Bewertung oder Gefährdungsbeurteilung,
- Prüffristen, Prüftätigkeiten und Prüfabläufe, Prüfverfahren einschließlich Bewertung der Ergebnisse, Dokumentation,
- Schäden verursachende Einflüsse, Schadensbilder, Betriebspraxis.“

5. Die TRBS wird redaktionell an die aktuelle Rechtslage angepasst:

- a) In Abschnitt 2.3 Absatz 4 werden die Wörter „z. B. GPSG, einschlägige GPSGV“ durch die Wörter „z. B. ProdSG, einschlägige ProdSV“ ersetzt.
- b) In Anhang 1 zu Abschnitt 3.1 Nummer 3 zweiter Anstrich sechster Unteranstrich werden die Wörter „z. B. GPSG, einschlägige GPSGV“ durch die Wörter „z. B. ProdSG, einschlägige ProdSV“ ersetzt.
- c) In Anhang 2 Spalte 4 Absatz 4 werden die Wörter „z. B. GPSG, einschlägige GPSGV“ durch die Wörter „z. B. ProdSG, einschlägige ProdSV“ ersetzt.